|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0015 |
| Titel | Beamtenversicherungskasse (Rente wegen unverschuldeter Entlassung, Abweisung). |
| Datum | 06.01.1944 |
| P. | 7 |

[*p. 7*] A. Alfred Schäfer, geboren 1889, stand vom 1. Juli 1923 an als Krankenwärter im Dienst der Dermatologischen Klinik des Kantonsspitals Zürich. Am 8. Dezember 1942 wurde er durch die Verwaltungsdirektion fristlos entlassen, da sich herausgestellt hatte, daß Schäfer im Frühjahr 1942 vom 26. März an während einiger Tage und vom 11. April an vermutlich bis anfangs Mai, auf jeden Fall nach eigenem Eingeständnis bis 18. April einen dauernd aus der Schweiz ausgewiesenen Deserteur in seinem Zimmer in der Klinik verborgen hielt und in jener Zeit gegenüber dem Verwaltungsdirektor mit allem Nachdruck einen solchen disziplinarischen Verstoß bestritt. Dabei hatten sich in der polizeilichen Untersuchung erhebliche Anhaltspunkte dafür ergeben, daß zwischen Schäfer und diesem Deserteur homosexuelle Beziehungen bestanden. In der Folge erhob Schäfer gegen den Kanton Zürich eine Klage auf Ausrichtung der Besoldung während der Kündigungsdauer im Betrage von Fr. 740.45. Diese Klage wurde von der 3. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich am 4. Juni 1943 mit der Begründung gutgeheißen, daß die Verfehlungen Schäfers in Berücksichtigung seiner langjährigen Tätigkeit im Dienste des Kantonsspitals nicht als schwere Dienstpflichtverletzung betrachtet werden könnten, die eine Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gerechtfertigt hätte. Eine gegen dieses Urteil eingereichte Kassationsbeschwerde wurde von der IV. Kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich am 28. Oktober 1943 abgewiesen.

B. Mit Eingabe vom 29. November 1943 gelangte Rechtsanwalt Dr. Paul C. Jaeggy als Vertreter Schäfers an den Regierungsrat mit dem Gesuch um Ausrichtung einer Invalidenrente. Zur Begründung des Gesuches wird darauf hingewiesen, daß Schäfer nach dem vorgelegten ärztlichen Zeugnis an starken Krampfadern beider Beine leide und daß seine Entlassung nach den ergangenen Gerichtsurteilen nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Gesuchsteller habe deshalb gestützt auf § 15 des Beamtenversicherungsgesetzes Anspruch auf eine Invalidenrente.

Es kommt in Betracht:

1. Nach § 15 des Beamtenversicherungsgesetzes und § 41 der Statuten hat ein Versicherter, der nach Ablauf von mindestens fünf Dienstjahren ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt oder entlassen wird, Anspruch auf eine Rente nach Maßgabe der Bestimmungen über die Invalidenrente, die normalerweise drei Jahre dauert. Voraussetzung für einen solchen Rentenanspruch des Gesuchstellers ist somit, daß er ohne eigenes Verschulden aus dem Dienst des Kantonsspitals entlassen wurde. Diese Voraussetzung liegt jedoch nicht vor. Die Entlassung des Wärters Schäfer wurde vielmehr wegen seiner disziplinarischen Verfehlungen notwendig, die im wiederholten unerlaubten Verborgenhalten eines aus der Schweiz ausgewiesenen Deserteurs in seinem Zimmer in der Klinik und in seinen Bestreitungen gegenüber dem Verwaltungsdirektor des Kantonsspitals lagen. Durch diese Verstöße hatte Schäfer das Vertrauensverhältnis gegenüber seinen Vorgesetzten Behörden in schwerwiegender Weise verletzt, sodaß eine Weiterführung des Dienstverhältnisses nicht mehr möglich war. Die Entlassung des Gesuchstellers aus dem Staatsdienst erfolgte unter diesen Umständen aus eigenem Verschulden; damit entfällt ein Anspruch auf eine Rente wegen unverschuldeter Entlassung.

Der Gesuchsteller beruft sich zur Geltendmachung seines Rentenanspruches insbesondere auf das Gerichtsurteil, das seine Entlassung als ungerechtfertigt bezeichnet habe. Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Das Urteil des Bezirksgerichtes bestätigte durchaus, daß die unzulässige Beherbergung des Deserteurs und die Bestreitungen gegenüber dem Verwaltungsdirektor Dienstpflichtverletzungen darstellen. Dagegen war das Bezirksgericht der Auffassung, daß der Spitalverwaltung die Einhaltung der Kündigungsfrist zugemutet wer den konnte, und hieß deshalb die Klage auf Ausrichtung der Besoldung während der Kündigungsfrist gut. Aus diesem Entscheid geht aber in keiner Weise hervor, daß der Gesuchsteller ohne eigenes Verschulden aus dem Staatsdienst entlassen worden sei, es wird vielmehr darin ausdrücklich festgestellt, daß er Dienstpflichtverletzungen beging. Diese Verfehlungen stellten solche Mißachtungen der Anstaltsordnung und Disziplinwidrigkeiten dar, daß eine Weiterführung des Dienstverhältnisses nicht in Frage kommen konnte. Das Urteil des Bezirksgerichtes und der Entscheid des Obergerichtes über die Kassationsbeschwerde führen deshalb nicht zu einer anderen Beurteilung des Gesuches um Ausrichtung einer Rente.

2. Nach dem vorgelegten Arztzeugnis vom 9. November 1943 und nach den eigenen Angaben des Gesuchstellers über seine teilweise Invalidität ist anzunehmen, daß er sich auch auf die Bestimmungen über die Ausrichtung einer Invalidenrente berufen will. Nach § 8 des Beamtenversicherungsgesetzes und § 25 der Statuten können Leistungen aus der Invaliditätsversicherung an solche Versicherte ausgerichtet werden, die infolge von Unfall oder Krankheit ganz oder teilweise invalid geworden und aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind. Für einen solchen Rentenanspruch ist ferner nach ständiger Rechtsprechung (Blätter für zürcherische Rechtsprechung, Bd. 34, Nr. 14; Bd. 35, Nr. 96) notwendig, daß zwischen dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst und der Invalidität ein Kausalzusammenhang besteht. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht erfüllt, da die Entlassung des Klägers aus dem Anstaltsdienst ausschließlich wegen der erwähnten Verfehlungen und nicht wegen einer Invalidität erfolgte. Bis zu seiner Entlassung wurde von Wärter Schäfer nie eine Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes geltend gemacht. Unter diesen Umständen steht dem Gesuchsteller auch kein Anspruch auf eine Invalidenrente zu.

Nachdem somit Wärter Schäfer aus eigenem Verschulden und nicht wegen Invalidität aus dem Dienst des Kantonsspitals Zürich entlassen wurde, ist sein Gesuch um Ausrichtung einer Rente wegen unverschuldeter Entlassung oder einer Rente wegen Invalidität abzuweisen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Alfred Schäfer, früheren Krankenwärters am Kantonsspital Zürich, um Ausrichtung einer Rente aus der Beamtenversicherungskasse wegen unverschuldeter Entlassung oder wegen Invalidität wird abgewiesen.

Es bleibt dem Gesuchsteller überlassen, den Anspruch, sofern er daran festhalten sollte, beim kant. Versicherungsgericht einzuklagen.

II. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Paul C. Jaeggy, Bahnhofquai 15, Zürich 1, zu Handen des Gesuchstellers Alfred Schäfer, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]